

Datum	29.01.2019
-------	------------

## bAV-Chance 2019: Arbeitgeberzuschuss in der Direktversicherung

Ein weiterer Meilenstein des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) ist seit Beginn dieses Jahres umgesetzt. Arbeitgeber sind ab jetzt verpflichtet, Mitarbeiter mit einem Zuschuss von 15 Prozent bei der Altersvorsorge zu unterstützen.

### Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

Dieser gilt zunächst für neu vereinbarte Entgeltumwandlungen im Rahmen von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Ab 2022 ist der Zuschuss dann grundsätzlich bei allen Entgeltumwandlungen in den genannten Durchführungswegen Pflicht. Dann ist der Zuschuss allen Arbeitnehmern zu zahlen - auch wenn die Entgeltumwandlungsvereinbarung bereits vor 2019 geschlossen wurde.



### Beratungsbedarf bei Arbeitgebern

Arbeitgeber sind gut beraten, den Zuschuss bereits heute für alle Mitarbeiter einheitlich zu vereinbaren - unabhängig von der Höhe der Sozialversicherungsersparnis und dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Das schafft Rechtssicherheit und fördert das Betriebsklima. Nutzen Sie diese Vertriebschance in der Arbeitgeberberatung! Nicht nur in den Unternehmen, die bereits ein Versorgungswerk eingerichtet haben, besteht dringender Handlungsbedarf.

### Unterstützung durch den bAV-Beratungsservice

Unsere Spezialisten aus dem [bAV-Beratungsservice](#) unterstützen Sie gerne bei der Analyse von Versorgungsordnungen und der Erarbeitung individueller Lösungen.

Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Webinar ["Das BRSG sorgt für frischen Wind in der bAV"](#) am **08. Februar 2019**.

### Alle relevanten Informationen zum Thema und zu den bAV-Lösungen der Condor finden Sie im Maklerportal auf den Seiten:

[Vertriebsinfos](#) > [Vertriebsinitiativen](#) > [bAV-Reform 2018](#)

[Produkte](#) > [Leben Firmen](#).

**Haben Sie Fragen?** Ihr Maklerbetreuer bzw. Maklerreferent erteilt Ihnen gerne Auskunft. Oder nutzen Sie unser [Kontaktformular](#).

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

#### Impressum

KRAVAG, R+V und CONDOR gehören zur R+V Versicherungsgruppe.

#### Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

#### Verantwortlich für den Newsletter:

Karsten Dieter

Leiter Channel Vertrieb

E-Mail: [G\\_Maklerredaktion@ruv.de](mailto:G_Maklerredaktion@ruv.de)